

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Für alle Lieferungen und Leistungen, auch aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer Bestätigung. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware bzw. Leistungen gelten diese Verkaufsbedingungen als angenommen.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

1. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend.

Verträge kommen erst zustande, wenn wir uns zugegangene Bestellungen angenommen, uns zugegangene Annahmeerklärungen bestätigt oder die vom Käufer bestellten Liefergegenstände ausgeliefert haben. Dies gilt entsprechend für Ergänzungen und Änderungen von Verträgen. Die Vertragspartner werden mündlich getroffene Abreden unverzüglich schriftlich bestätigen.

Alle Angaben, wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Angeboten, Prospekten, Preislisten und sonstigen Drucksachen, sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, aber für uns insoweit unverbindlich. Modelle und Zeichnungen bleiben unser Eigentum.

2. Fristen und Termine

Angegebene Fristen und Termine sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind.

Unvorhergesehene außergewöhnliche Ereignisse, wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt, sei es, dass sie bei uns oder bei unseren Zulieferern eingetreten sind, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen oder, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, voll von der Liefer- bzw. Leistungspflicht. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen nicht als verwirkt.

Wird die Auslieferung eines versandbereiten Liefergegenstandes auf Wunsch des Käufers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, sind wir berechtigt, dem Käufer pro angefangenem Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages des betreffenden Liefergegenstandes in Rechnung zu stellen. Dem Käufer wird der Nachweis gestattet, Aufwendungen seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Weitergehende Rechte bleiben davon unberührt.

3. Versand und Gefahrenübergang/Versicherung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Käufer über.

Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten.

4. Zahlung

Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

Soweit nicht gesondert vereinbart, ist ein Skontoabzug in Höhe von 2% lediglich bei Vorkassezahlung oder bei ungehindertem Zahlungseingang im Bankeinzugsverfahren aufgrund uns erteilter Einzugsermächtigung, bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen möglich.

Ein Skontoabzug ist nur zulässig, sofern alle bereits fälligen Rechnungen – ausgenommen solche, denen berechtigte Einwendungen des Käufers entgegenstehen – beglichen sind.

Als Berechnungsgrundlage ist der Nettorechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Frachten und sonstigen nicht skontierfähigen Leistungen maßgeblich.

Wechsel nehmen wir nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung zahlungshalber und unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit entgegen.

Eine Gutschrift von Scheck- und Wechselbeträgen erfolgt erst nach Einlösung, Forderungsabtretungen werden erst nach Zahlung gutgeschrieben. Die Forderung und ihre Fälligkeit bleiben bis dahin unberührt.

Für rechtzeitige Einlösung und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr.

Wechselsteuer, Diskont-, Protest- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers.

Entstehen nach Abschluss des Vertrages berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers, sind wir berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, bis der Käufer die Gegenleistung erbringt und unsere fälligen Forderungen - auch aus früheren Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung - erfüllt oder entsprechende Sicherheiten geleistet hat. Bestehen mehrere Forderungen gegen den Käufer, so werden eingehende Zahlungen mit der jeweils ältesten Forderung verrechnet.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Käufer ist zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis stammen oder die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind.

6. Mängelhaftung

Für die Freiheit der Ware von Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Lieferantenregress bleiben in jedem Fall unberührt.

Beanstandungen wegen Mängeln der Ware, Falschliefereien und Mengenabweichungen – auch Zuviellieferungen – sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt der Ware bzw. Erbringung der Leistung schriftlich geltend zu machen.

Für Mängel der Ware bzw. Leistung leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer – bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels - vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

Beruhet ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Käufer unter den in Ziff. 7. bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

Mängelansprüche verjähren, soweit wir nicht im Rahmen einer Herstellergarantie für einen längeren Zeitraum eine Haftung übernommen haben, in einem Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. Abschluss der Leistungen. Dies gilt nicht für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

Wird eine gebrauchte Sache veräußert, haften wir nicht für etwaige Mängel, es sei denn, wir haben die Mängel arglistig verschwiegen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ggf. noch bestehende Ansprüche gegenüber Dritten aus Sachmängelhaftung werden an den Käufer abgetreten.

Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung gemäß Angebot als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch uns nicht.

7. Haftung

Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Beruht die Verursachung eines Schadens auf leichter Fahrlässigkeit, haften wir nur dann, soweit wesentliche Vertragspflichten verletzt sind. Als wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Haften wir nach vorhergehendem Satz für leichte Fahrlässigkeit, beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

Wird bei leichter Fahrlässigkeit Schadensersatz wegen Mangelhaftigkeit der Sache verlangt, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen dem Wert der mangelhaften Sache zu dem Kaufpreis.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung vom Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen einer zwingenden Haftung auf Grund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Die Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls nicht bei der Abgabe von Garantiezusagen, die nach ihrem Inhalt gerade bezwecken, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.

8. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber erfüllt hat.

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für unsere Saldoforderung. Eine etwaige Bearbeitung, Verarbeitung, Montage oder sonstige Verwertung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware, nimmt der Käufer für uns vor.

Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwerben wir an der neuen Sache bzw. an dem vermischten Bestand Miteigentum in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Käufer verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilig Miteigentum überträgt und die Sache auch für uns verwahrt.

Der Käufer darf die gelieferte Ware vor Eigentumserwerb nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern und mit seinem Abnehmer kein Abtretungsverbot vereinbaren. Er ist ferner verpflichtet, seinen Abnehmern unseren Eigentumsvorbehalt aufzulegen.

Beeinträchtigungen unserer Rechte, insbesondere Pfändung und Beschlagnahme, hat der Käufer unverzüglich schriftlich unter Beifügung von Abschriften der Pfändungsprotokolle anzuzeigen.

Der Käufer tritt uns sämtliche Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten sowie etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen, die ihm aus künftigen Veräußerungen von uns gelieferter Ware gegen seine Abnehmer entstehen, ab, und zwar in Höhe des Rechnungsbetrages der von uns gelieferten und vom Käufer veräußerten Ware zuzüglich 10%. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Abtretungen und Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als die in Satz 1 genannten 10%, so verpflichten wir uns, auf Verlangen des Käufers insoweit nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten freizugeben.

Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen. Wir sind berechtigt, den Abnehmer des Käufers von der Abtretung zu unterrichten. Dies gilt als Widerruf der nachstehenden Einzugsermächtigung.

Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretene Forderung für uns einzuziehen, jedoch nur solange, als er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Die Ermächtigung des Käufers zum Einzug der Forderung kann durch uns widerrufen werden. Die eingezogenen Beträge hat der Käufer gesondert aufzubewahren und unverzüglich an uns abzuführen. Interventionskosten trägt der Käufer.

Als Veräußerung im Sinne dieser Verkaufsbedingungen gelten auch Verarbeitung, Montage oder sonstige Verwertung.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten ist Isum.

Für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Käufer ist ausschließlich das für Isum zuständige Amts- oder Landgericht zuständig.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise auf Grund der Abweichung von Bestimmungen unwirksam sein oder werden, die nicht dem Schutze des Käufers dienen, wird die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.